Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ im Rahmen der Verbändebeteiligung

Der Bund der Vertriebenen dankt dem Bundesministerium des Innern (BMI) für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung (SFVV). Der gesamte amtierende Stiftungsrat ist bereits früh in den Entwurfsprozess eingebunden gewesen.

Der BdV begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, die SFVV aus dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Deutsches Historisches Museum (DHM) herauszulösen und in eine bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Damit wird eine von Beginn an angelegte, eigenständige Aufgabenstellung der Stiftung auch institutionell nachvollzogen. Die rechtliche Selbstständigkeit kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit der Stiftung, ihre Zuständigkeit und die Wahrnehmung ihres besonderen erinnerungspolitischen Auftrags zu stärken.

Der BdV begrüßt ferner, dass der Entwurf die/den Beauftragte/-n der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten als Mitglied kraft Amtes im Stiftungsrat einbezieht. Dies trägt dem fachlichen und politischen Zusammenhang der Stiftung mit den Angelegenheiten der Heimatvertriebenen, Aussiedler, Spätaussiedler und deutschen Minderheiten sachgerecht Rechnung.

Besonders zu begrüßen ist die im Entwurf vorgenommene Klarstellung des Stiftungszwecks. Die Einfügung, dass die Erinnerung und das Gedenken an Flucht und Vertreibung im 20. Jahrhundert insbesondere die deutschen Erfahrungen mit diesem Thema betreffen, entspricht der ursprünglichen Zielsetzung, den Motiven der Gesetzgebung im Jahr 2008 und der Entstehungsgeschichte der unselbstständigen Stiftung sowie den im Laufe der Jahre erarbeiteten konzeptionellen Grundlagen der Stiftung. Gleiches gilt für die ausdrückliche Festlegung, dass die Dauerausstellung den Schwerpunkt auf Flucht und Vertreibung der Deutschen im und nach dem Zweiten Weltkrieg legt.

Aus Sicht des BdV sollte diese Schwerpunktsetzung jedoch noch klarer, systematischer und zugleich befriedend gefasst werden. Die Stiftung ist kein allgemeines Migrationsmuseum. Ihr Kernauftrag liegt in der Erinnerung an Flucht und Vertreibung im 20. Jahrhundert, mit besonderem Gewicht auf dem Schicksal der deutschen Heimatvertriebenen und Flüchtlinge im historischen Kontext des Zweiten

Weltkrieges und der nationalsozialistischen Expansions-, Besatzungs- und Vernichtungspolitik und ihrer Folgen.

Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass die bisherige Stiftungsarbeit, die Dauerausstellung sowie die Bildungs- und Vermittlungsarbeit bereits europäische, internationale und gegenwartsbezogene Bezüge herstellen. Diese Bezüge können sinnvoll sein, wenn sie Gegenwart und Geschichte miteinander in den Dialog bringen und somit dazu beitragen, dass ein zu wenig bekanntes, historisches deutsches Thema verständlicher aufbereitet wird. Gerade deshalb erscheint es sachgerecht, solche Anschlussdiskurse nicht ungeregelt der konzeptionellen Praxis zu überlassen, sondern sie im Gesetz knapp, nachgeordnet und klar gewichtet zu erfassen.

Der BdV schlägt daher folgende Fassung von § 2 Absatz 1 vor:

> „Zweck der Stiftung ist es, im Geiste der Versöhnung die Erinnerung und das Gedenken an Flucht und Vertreibung der Deutschen im 20. Jahrhundert wachzuhalten. Ursachen, Verlauf und Folgen von Flucht und Vertreibung der Deutschen sind insbesondere in den historischen Kontext des Zweiten Weltkrieges sowie der nationalsozialistischen Expansions-, Besatzungs- und Vernichtungspolitik und ihrer Folgen einzuordnen. Flucht und Vertreibung der Völker Europas im 20. Jahrhundert sowie aktuelle internationale Zwangs- und Gewaltmigrationsprozesse dienen der Kontextualisierung dieses Schwerpunkts und bilden eine Grundlage für vergleichende Anschlussdiskurse.“

Für § 2 Absatz 2 Nummer 1 schlägt der BdV folgende Fassung vor:

> „Errichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer Dauerausstellung zu Flucht und Vertreibung im 20. Jahrhundert mit dem Schwerpunkt Flucht und Vertreibung der Deutschen im und nach dem Zweiten Weltkrieg (Dokumentationszentrum Flucht, Vertreibung, Versöhnung), den historischen Hintergründen und Zusammenhängen, den europäischen Dimensionen und Folgen sowie ergänzenden vergleichenden Bezügen zu aktuellen internationalen Zwangs- und Gewaltmigrationsprozessen“

Diese Fassung verbindet drei Anliegen:

Erstens wird der Schwerpunkt der Stiftung eindeutig normiert. Flucht und Vertreibung der Deutschen stehen erkennbar im Zentrum des Stiftungszwecks und der Dauerausstellung. Dies entspricht dem erinnerungspolitischen Gründungsauftrag und ist Voraussetzung dafür, dass die Stiftung ihrem besonderen Profil gerecht wird.

Zweitens wird die historische Einordnung ausdrücklich gesichert. Die Benennung des Zweiten Weltkrieges sowie der nationalsozialistischen Expansions-, Besatzungs- und Vernichtungspolitik und ihrer Folgen stellt klar, dass die Erinnerung an das Leid der deutschen Heimatvertriebenen und Flüchtlinge nicht von der deutschen Verantwortung für Krieg und nationalsozialistische Verbrechen getrennt wird.

Zugleich wird vermieden, das individuelle Schicksal der Betroffenen pauschal moralisch zu überformen oder das Unrecht der Vertreibung nur als Folgegeschichte anderer Verbrechen erscheinen zu lassen.

Drittens werden europäische und internationale Bezüge ermöglicht, aber gesetzlich eingehegt. Die Formulierung „ergänzende vergleichende Bezüge“ macht deutlich, dass gegenwartsbezogene Zwangsmigrationsprozesse nicht eigenständiger Schwerpunkt der Stiftung sind, sondern nur kontextualisierend und vergleichend herangezogen werden können. Auf diese Weise werden Anschlussdiskurse ermöglicht, ohne den Stiftungszweck zu einem allgemeinen Gegenwartsauftrag für Flucht- und Migrationsfragen auszuweiten.

Der BdV hält diese gesetzliche Klarstellung auch deshalb für angezeigt, weil die Stiftung dauerhaft ein Ort der Versöhnung sein soll. Versöhnung meint nicht nur Verständigung mit den europäischen Nachbarn, sondern auch die angemessene Verankerung des Schicksals der deutschen Heimatvertriebenen und Flüchtlinge im nationalen Gedächtnis. Eine Dauerausstellung, die diesen Schwerpunkt klar, empathisch, wissenschaftlich fundiert und historisch eingeordnet vermittelt, dient daher nicht der Verengung, sondern der Erfüllung des Stiftungsauftrags.

Insgesamt hält der BdV den Referentenentwurf in seiner Grundstruktur für ausgewogen. Die Verselbstständigung der Stiftung, die klare Zuständigkeit des BMI, die stärkere Sichtbarkeit des Stiftungsrates sowie die Einbeziehung des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sind geeignet, die Stiftung institutionell zu stärken und ihr ein eigenständiges Profil in der Erinnerungs- und Dokumentationslandschaft zu verleihen.

Der BdV bittet, die vorgeschlagenen Änderungen zu § 2 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 1 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.